

Wir gehen sofort zur Tagesordnung über und zwar zunächst zum „mündlichen Bericht über das Resultat des Vereinigungsverfahrens, die Petition des Stadtraths zu Dschaz, die weltliche Kircheninspection betreffend“.*)

Referent ist der Herr Secretär Ahnert!

Referent Secretär Ahnert: Meine Herren! Sie entsinnen sich, daß zwischen der Ersten und Zweiten Kammer eine Differenz bezüglich der Beschlußfassung über die Petition des Stadtraths zu Dschaz um Verleihung des Rechtes der Coinspection bei den Kircheninspectionen in den Städten, die ihre Verfassung nach der Revidirten Städteordnung eingerichtet haben, an die Stadträthe allein insofern eingetreten ist, als die Erste Kammer beschlossen hat, diese Petition der Regierung nur zur Kenntnißnahme zu übergeben, während die Zweite Kammer beschlossen hat, dieselbe zur Erwägung an die königl. Staatsregierung abzugeben. Es ist die Zweite Kammer bei diesem Beschlusse stehen geblieben und darauf das Vereinigungsverfahren zwischen beiden Kammern eingeleitet worden. In diesem Vereinigungsverfahren mußte Ihre Beschwerde- und Petitionsdeputation erkennen, daß nach Lage der Sache es rathlich sei, eine gemeinsame Beschlußfassung dadurch zu erzielen, daß sie der Zweiten Kammer vorschlagen müßte, die Petition statt zur Erwägung nunmehr in Anlehnung an den Beschluß der Ersten Kammer auch nur zur Kenntnißnahme zu übergeben. Ich bin daher heute in der Lage, Ihnen zu empfehlen, dem Deputationsvotum beizutreten und zu beschließen:

„von dem früher gefaßten Beschluß abzugehen und diese Petition des Stadtraths zu Dschaz der königl. Staatsregierung nunmehr nur zur Kenntnißnahme zu übergeben“.

Präsident Dr. Haberkorn: Begehrt Jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall.

„Beschließt die Kammer, die Petition des Stadtraths zu Dschaz der Staatsregierung zur Kenntnißnahme zu überweisen?“

Einstimmig: Ja.

Wir kommen weiter zur „Petition der Gemeinde Großdöhrsdorf, § 23 der Revidirten Landgemeindeordnung betreffend“. Referent Herr Abg. Jungnickel. — Der Herr Referent ist nicht anwesend, wir nehmen daher zuvor den „mündlichen Bericht über das Resultat des Vereinigungsverfahrens, das königl. Decret Nr. 27, das Staatsschuldbuch betreffend“.**)

Referent Herr Abg. Speck!

*) M. II. R. 1 Bd. S. 244 ff. u. 2. Bd. S. 984 f.

M. I. R. 1. Bd. S. 109 ff., 435.

**) M. II. R. 1. Bd. S. 81 ff. 514 ff. u. 2. Bd. S. 1206 ff.

M. I. R. 1. B. S. 316 ff. u. 455 f.

Referent Speck: Meine Herren! Nach den letzten Beschlüssen der Zweiten Kammer waren in Bezug auf das Gesetz, das Staatsschuldbuch betreffend, noch drei Differenzen mit der Ersten Kammer übrig geblieben und zwar zu § 6, § 7 und § 21. Es hat nun das Vereinigungsverfahren stattgefunden und sich Ihre Deputation mit der Deputation der Ersten Kammer über alle diese Punkte geeinigt.

In Bezug auf § 6 habe ich auch jetzt wieder den Wunsch auszusprechen, daß die Beschlußfassung über diesen Paragraphen bis nach der Beschlußfassung über § 21 ausgesetzt werde. Wie ich schon bei meinem letzten Referate der geehrten Kammer mittheilte, bestand die bei § 21 zwischen der Ersten und Zweiten Kammer entstandene Differenz darin, daß die Erste Kammer die Bestimmung, daß die eingelieferten Schuldscheine aufbewahrt werden sollen, in Wegfall gebracht und dafür eine Bestimmung aufgenommen hat, nach welcher sie vernichtet werden sollen. Es war, wie ich schon damals erklärte, Ihre Deputation im Principe damit einverstanden, daß die Vernichtung der Schuldverschreibungen im Gesetze ausgesprochen werden solle. Es hielt aber dieselbe und mit ihr die Zweite Kammer es für richtiger, daß nicht bloß die Vernichtung der Schuldscheine ausdrücklich ausgesprochen werde, sondern ebenso die der Zinsleisten und Zinsscheine. Im Vereinigungsverfahren traten aber Bedenken gegen einen solchen Zusatz hervor, indem geltend gemacht wurde, daß an verschiedenen anderen Stellen des Gesetzes „Schuldverschreibungen“ allein genannt seien, ohne daß die Worte „Zinsleisten“ und „Zinsscheine“ beigefügt worden, obwohl dort ebenfalls diese Zinsleisten und Zinsscheine mit gemeint seien, was die Befürchtung begründe, daß, wenn in § 21 besonders hervorgehoben würde, daß mit den Schuldverschreibungen auch die Zinsscheine und Zinsleisten zu vernichten seien, der Irrthum entstehen könne, als wenn letztere an anderen Stellen nicht mit gemeint seien. Infolge dieser Erwägungen hat Ihre Deputation sich schließlich damit einverstanden erklärt, diese nähere Bestimmung wegzulassen und der Kammer vorzuschlagen, dem Beschlusse der Ersten Kammer zu § 21 vollständig beizutreten und zu beschließen:

„im ersten Absätze die Worte:

„bis zur Wiederausreichung im Falle der Löschung einer entsprechend hohen Forderung im Staatsschuldbuche aufzubewahren“

zu streichen und an deren Stelle die Worte:

„zu vernichten“

zu setzen“.

Präsident Dr. Haberkorn: Es schlägt also die Deputation vor:

„unter Beitritt zum Beschlusse der Ersten Kammer in dem ersten Absätze die Worte: „bis zur Wiederaus-